

Tischvorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1010/2022

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Susanna Rode-Weber

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Produkt: 02/36301
Betrag: 1.105.770,- €
Betrag:
Betrag: jährliche Abschreibung
Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	10.03.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Finanzhaushalt der Waisenhausstiftung 2022; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung bei HHSt. 36301.0960003 (Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; Anlagen im Bau)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 1.105.770,00 € bei HHSt. 36301.0960003 (Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; Anlagen im Bau).

Begründung:

Das Anwesen der Stiftung Wormser Straße 8 in Speyer wird ab dem Jahr 2021 generalsaniert. Die Planung der Sanierung und die erste Bereitstellung der Mittel in Höhe von 700.000 € hat bereits im Haushalt 2020 der Waisenhausstiftung stattgefunden. Die Kostenschätzung der gesamten Maßnahme lag bei ca. 1,2 Mio. €.

Gegenüber der damaligen Schätzung ergeben sich nun tatsächliche Mehrkosten in Höhe von ca. 600.000 €. Die Stellungnahme zu diesen Mehrkosten mit einer aktuellen Kostenschätzung des Architekturbüros sind als Anlage beigefügt.

Die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 1, 1. Alt. GemO für eine überplanmäßige Bereitstellung sind erfüllt, da hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Ein dringendes Bedürfnis liegt dann vor, wenn eine Maßnahme und der daraus resultierende Aufwand nicht ohne Nachteil für die Kommune (Stiftung) aufgeschoben werden kann.

Die zeitnahe Fortführung der Sanierung des Anwesens ist sowohl technisch als auch wirtschaftlich erforderlich, da damit ein finanzieller Nachteil durch entgangene Mieteinnahmen erspart bleibt. Außerdem dient die Maßnahme der Wertsteigerung.

Gemäß der aktuellen Kostenschätzung des Architekturbüros vom 28.02.2022 hat sich die Situation seit der ursprünglichen Kostenschätzung 2019 stark verändert, so dass von

Preissteigerungen von 20 - 30 % auszugehen ist. Lt. Kommentierung zu § 100 GemO (Oster/Rheindorf) liegt bei Preissteigerungen und bei technisch oder wirtschaftlich bedingten Anschlussmaßnahmen regelmäßig ein dringendes Bedürfnis vor.

Mit dem Antrag vom 08.03.2022 bittet die Fachabteilung um Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe und Bereitstellung der Haushaltsmittel.

Die Deckung der Kosten erfolgt aus dem Stiftungsvermögen der Waisenhausstiftung.

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.